



Gerichtsstände für Klagen aus Vertrag - Überblick

- Im Allgemeinen
 - Gerichtsstandsvereinbarung
 - Wohnsitzgerichtsstand
 - Gerichtsstand des Erfüllungsortes
 - ggf. Gerichtsstand der Niederlassung
 - Konnexitätsgerichtsstände
- Gerichtsstände für spezifische Verträge
 - Schutzgerichtsstände
 - ausschliessliche internationale Zuständigkeit für Klagen betreffend Immobilienmiete und -pacht nach LugÜ 22.1
 - Annexgerichtsstand bei Immobilienverträgen nach LugÜ 6.4

89



Gerichtsstand des Erfüllungsortes

- Zwecke
 - zuständigkeitsrechtliches Gleichgewicht zwischen den Parteien
 - Sach- und Beweisnähe?
 - Vorhersehbarkeit des Gerichtsstands?

90



Gerichtsstand des Erfüllungsortes

- Räumlich-persönlicher Anwendungsbereich
 - LugÜ 5.1
 - Wohnsitz des Beklagten in LugÜ-Staat und Klage in *anderem* LugÜ-Staat
→ internationale und örtliche Zuständigkeit nach LugÜ 5.1
 - IPRG 113
 - Wohnsitz des Beklagten in CH, Erfüllungsort an anderem Ort in CH
→ internationale Zuständigkeit nach LugÜ 2.1, örtliche Zuständigkeit nach IPRG 113
 - Wohnsitz des Beklagten in Drittstaat, Erfüllungsort in CH
→ internationale und örtliche nach IPRG 113
 - ZPO 31
 - reiner Binnenfall; Erfüllungsort abweichend von Wohnsitz des Beklagten

91



Gerichtsstand des Erfüllungsortes

- Sachlicher Anwendungsbereich
 - Klagen «aus Vertrag» bzw. über vertragliche Ansprüche
 - o Haupt-, Hilfs- und Nebenansprüche
 - o auch Sekundäransprüche (z.B. Schadenersatz wegen Vertragsverletzung)
 - o auch Streitigkeiten über Bestand/Gültigkeit des Vertrags (inkl. negative Feststellungsklagen)

92



Gerichtsstand des Erfüllungsortes

- Sachlicher Anwendungsbereich
 - LugÜ 5.1
 - o Vertrag
 - autonomer Begriff: freiwillige Verpflichtung; auch Mitgliedschaft, einseitige Selbstverpflichtung
 - o keine ausschliessliche Zuständigkeit nach LugÜ 22 (betrifft insb. Immobilienmiete und -pacht)
 - o kein Schutzgerichtsstand (LugÜ 8 ff., 15 ff., 18 ff.)
 - o keine ausschliessliche Gerichtsstandsvereinbarung (LugÜ 23)

93



Gerichtsstand des Erfüllungsortes

- Sachlicher Anwendungsbereich
 - IPRG 113
 - o Vertrag
 - Qualifikation *lege fori*
[im Zweifel harmonisierende Auslegung mit LugÜ]
 - o keine ausschliessliche Gerichtsstandsvereinbarung (LugÜ 23/IPRG 5)
 - o Sonderregelung für Arbeitsverträge (IPRG 115)
 - o Verhältnis zum Konsumentengerichtsstand (IPRG 114)?

94



Gerichtsstand des Erfüllungsortes

- Sachlicher Anwendungsbereich
 - ZPO 31
 - o Vertrag
 - Qualifikation *lege fori*
[im Zweifel harmonisierende Auslegung mit LugÜ]
 - o keine ausschliessliche Gerichtsstandsvereinbarung (ZPO 17)
 - o kein teilzwingender Gerichtsstand (ZPO 32–34)

95



Gerichtsstand des Erfüllungsortes

- Bestimmung des Gerichtsstands
 - massgebliche Leistung
 - Bestimmung des Erfüllungsortes dieser Leistung
- LugÜ 5.1.b, IPRG 113, ZPO 31
 - Massgeblichkeit der **charakteristischen** Leistung
 - Vorgehen bei mehreren charakteristischen Leistungen?
→ vgl. BGE 145 III 190
- LugÜ 5.1.a
 - Massgeblichkeit der **konkret streitigen** Leistung

96



Gerichtsstand des Erfüllungsortes

- Massgeblicher Erfüllungsort nach LugÜ 5.1
 - Warenkauf- und Dienstleistungsverträge: LugÜ 5.1.b
 - sonstige Verträge: LugÜ 5.1.a
(+ subsidiär bei Warenkauf- und Dienstleistungsverträgen ohne
«autonomen» Erfüllungsort in LugÜ-Staat, LugÜ 5.1.c)

97



Gerichtsstand des Erfüllungsortes

- autonome Bestimmung des Erfüllungsortes nach LugÜ 5.1.b
 - massgebliche Leistung
 - o einheitlich für alle Klagen aus dem betreffenden Vertrag
 - o bei Warenkaufverträgen: Lieferort
 - > tendenziell «käuferfreundlich»
 - o bei Dienstleistungsverträgen: Ort der Leistungserbringung
 - > tendenziell «dienstleisterfreundlich»
 - Bestimmung des Erfüllungsortes nach autonomen «faktischen» Kriterien
 - bei mehreren Erfüllungsorten: (tendenziell) Schwerpunktbildung

98



Gerichtsstand des Erfüllungsortes

Beispiel: Bestimmung des Erfüllungsortes nach LugÜ 5.1.b
 Verkäufer V (Wohnsitz in Zürich) klagt Käufer K (Wohnsitz in Konstanz) auf Zahlung des Kaufpreises für Waren, die nach Paris geliefert wurden.
Welche Gerichte sind international und örtlich zuständig?

99



Gerichtsstand des Erfüllungsortes

- Bestimmung des Erfüllungsortes nach LugÜ 5.1.a
 - Bestimmung der *lex causae* nach dem IPR des Forums
 - Bestimmung des *Erfüllungsortes* nach der *lex causae*
 - massgebliche Leistung:
 - o Grundsatz: *konkret streitige Leistung*
 - o bei Sekundäransprüchen (z.B. Schadenersatz wegen Vertragsverletzung): verletzte Primärpflicht
 - o bei gemeinsamer Klage betr. Haupt- und Nebenleistung: Hauptleistung

100



Gerichtsstand des Erfüllungsortes

Beispiel: Bestimmung des Erfüllungsortes nach LugÜ 5.1.a

Lizenzgeber A (Wohnsitz in Zürich) reicht gegen Lizenznehmer B (Wohnsitz in Berlin) in Zürich Klage auf Zahlung des Lizenzentgelts ein.

Besteht in Zürich eine internationale und örtliche Zuständigkeit?

101



Gerichtsstand des Erfüllungsortes

- Erfüllungsort nach IPRG 113
 - massgebliche Leistung: **charakteristische** Leistung (unabhängig vom Vertragstyp)
 - Bestimmung des Erfüllungsortes: nach *lex causae* oder *lex fori*?
- Erfüllungsort nach ZPO 31
 - massgebliche Leistung: **charakteristische** Leistung (unabhängig vom Vertragstyp)
 - Bestimmung des Erfüllungsortes nach OR 74

102



Gerichtsstand des Erfüllungsortes

Beispiel: Bestimmung des Erfüllungsortes nach IPRG 113

Lizenzgeber A (Wohnsitz in Zürich) reicht gegen Lizenznehmer B (Wohnsitz in Bahrain) in Zürich Klage auf Zahlung des Lizenzentgelts ein.

Besteht in Zürich eine internationale und örtliche Zuständigkeit?

103



Gerichtsstand des Erfüllungsortes

- Erfüllungsortsvereinbarungen
 - keine Geltung der Formvorschriften für Gerichtsstandsvereinbarung
 - keine Begründung eines ausschliesslichen Gerichtsstands
 - keine «abstrakte» Erfüllungsortsvereinbarung (Bezug zur Vertragswirklichkeit erforderlich)
 - ggf. aber Umdeutung in Gerichtsstandsvereinbarung möglich
 - soweit charakteristische Leistung massgeblich: (wohl) nur Vereinbarung des Ortes dieser Leistung gerichtsstandsrelevant

104



Verhältnis Vertragsgerichtsstand/Deliktsgerichtsstand

- Abgrenzung in der Rspr. des EuGH
 - Vertrag: freiwillige Verpflichtung
 - Delikt: Haftung für Schäden, die nicht an einen Vertrag bzw. eine vertragliche Verpflichtung anknüpft
 - auch c.i.c., zumindest wenn kein Vertrag geschlossen wurde
- weder Vertrag noch Delikt: ungerechtfertigte Bereicherung
 - kein spezieller Gerichtsstand in LugÜ/ZPO; IPRG: Art. 127

105



Gerichtsstände für deliktische Ansprüche

- Gerichtsstandsvereinbarung (LugÜ 23; IPRG 5; ZPO 17)
- Wohnsitzgerichtsstand (LugÜ 2 I; IPRG 129; ZPO 36)
- Gerichtsstand des Deliktsortes (LugÜ 5.3; IPRG 129; ZPO 36)
- Wohnsitz der geschädigten Person (ZPO 36)
 - kein Pendant in LugÜ und IPRG
 - vgl. aber LugÜ 11 II i.V.m. LugÜ 9 I b für Direktklagen gegen Haftpflichtversicherer

106

 **Universität Zürich**
Rechtswissenschaftliches Institut

Gerichtsstände für deliktische Ansprüche

- Gerichtsstände für spezifische Delikte
 - Persönlichkeitsverletzungen (ZPO 20)
 - ungerechtfertigte vorsorgliche Massnahmen (ZPO 37)
 - Motorfahrzeug- und Fahrradunfälle (ZPO 38)
 - Immaterialgüterrechtsverletzungen (IPRG 109 II)
 - Kernenergiehaftpflicht (IPRG 130 I)
- Gerichtsstände für spezifische Ansprüche
 - Auskunftsrecht bei Datensammlungen (IPRG 130 III)
 - Direktklagen gegen Haftpflichtversicherer (LugÜ 11 II; IPRG 131)

107

 **Universität Zürich**
Rechtswissenschaftliches Institut

Gerichtsstand des Deliktsortes

- Abgrenzung in räumlich-persönlicher Hinsicht: analog zum Erfüllungsortsgerichtsstand
- auch für Unterlassungs- und (negative) Feststellungsklagen
- auch für Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen

108

 **Universität Zürich**
Rechtswissenschaftliches Institut

Gerichtsstand des Deliktsortes

- Handlungsort oder Erfolgsort (**Ubiquitätstheorie**)
 - **Handlungsort:** Ort, an dem das schadensbegründende Geschehen seinen Ausgang nahm
 - **Erfolgsort:** Ort, an dem in das geschützte Rechtsgut eingegriffen wurde
 - Ort, wo das haftungsauslösende Ereignis den unmittelbar Betroffenen direkt geschädigt hat
 - nicht blosser Ort des Schadenseintritts (auch nicht Ort, wo mittelbare oder Folgeschäden eintreten)

109



Gerichtsstand des Deliktsortes

Beispiel: Bestimmung des Handlungs- und Erfolgsortes nach LugÜ 5.3

Die B AG ist ein Unternehmen mit Sitz in Berlin (Deutschland), das Fahrräder produziert und vertreibt. K (Wohnsitz in Zürich) erwarb von der D AG (Sitz in Zürich), einer Vertragshändlerin der B AG, ein von der B AG hergestelltes Fahrrad. Bei einer Fahrt mit diesem Fahrrad in Lugano kommt K zu Sturz, wobei sie verletzt wird.

K will gegen B AG einen Schadenersatzanspruch geltend machen. Wo kann sie klagen?

(vgl. EuGH Rs. C-189/08 – Zuid-Chemie und Rs. C-45/13 – Kainz; Rs. C-343/19 – VKI/VW)

110



Gerichtsstand des Deliktsortes

- EuGH: Einschränkung des Erfolgsortsgerichtsstands («Mosaiktheorie»)
 - aber: bei Persönlichkeitsverletzungen im Internet kann gesamter Schaden auch am Interessenmittelpunkt des Geschädigten eingeklagt werden
 - Geltendmachung von Unterlassungs- und Beseitigungsansprüchen nur an dem Ort, an dem auf Ersatz des Gesamtschadens geklagt werden kann
 - EuGH Rs. C-194/16 – Bolagsupplysningen

111